

# Bekämpfung des Geldwäschegesetzes?

Zu den Plänen der EU-Kommission, eine Bargeldobergrenze von 10 000 Euro einzuführen (zuletzt in der F.A.Z. vom 21. Juli): Diese Pläne reißen sich ein in die offenbar gleichermaßen von nationalen und europäischen Instanzen exzessiv betriebenen Versuche, elementare Freiheitsrechte und Bürgerrechte auch dann zu beschränken, wenn dies objektiv sinnlos ist.

Ein erster Schritt war 2016 die Abschaffung des 500-Euro-Scheins, wobei man nach den zwischenzeitlichen kriminalistischen Daten und Erfahrungen kaum eines kriminalistischen Studiums bedarf, um zu realisieren: Dies dürfte kaum eine einzige Straftat verhindert haben.

Vielmehr hat dieser untaugliche Versuch der Kriminalitätsbekämpfung zu dem absurden und die Zielsetzung geradezu umkehrenden Ergebnis geführt, dass der Schein zu Aufschlägen zwischen 20 und 30 Prozent auf den Nennwert bei Ebay und anderen-

orts gehandelt wird, um die Wertaufbewahrungsfunktion oder die Funktion als Sammelstück zu nutzen.

In kaum noch erträglichem Maße führen solche Bestrebungen lediglich dazu, die staatliche Kontrolle uferlos auszudehnen. Der deutsche Gesetzgeber hat sich gleichsam einen Freudenschen Versprecher geleistet, als er im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch die einschlägige Bestimmung am 17. März 2021 allen Ernstes als „Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung des Geldwäschegesetzes“ bezeichnet hat. Niemand in der Parlamentsbürokratie hat dies bemerkt.

Es ist wohl wirklich notwendig, solche von Aktionismus und Hast gekennzeichneten Gesetze zu „bekämpfen“. Den Bürgerrechten dienen diese sicher nicht.

**DR. MICHAEL HEUCHEMER, BENDORF**